

Anlage 1 - Finanzinformationen zum EU-Rahmenprogramms für Forschung und Innovation HORIZON 2020

zum Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 08.07.2020

Förderquote

Für Forschungs- und Innovationsmaßnahmen, zu denen der betreffende Förderaufruf LC-CLA11-2020 zählt, gilt eine Förderquote von 100% (siehe:

<https://www.horizont2020.de/einstieg-verbundforschung.htm>)

Förderfähige Kosten

Direkte Kosten sind alle (...) förderfähigen Kosten, die dem Projekt unmittelbar zugerechnet werden können. Beispiele für direkte Kosten sind Personalkosten, Unteraufträge, Sonstige direkte Kosten (Reisekosten, Abschreibungskosten, Kosten für andere Güter und Dienstleistungen, Direkte Kosten für große Forschungsinfrastrukturen). Das Programm erlaubt es zudem, bis zu 20% der Fördersumme auch für Investitionskosten zu verwenden (siehe Förderaufruf S. 21: <https://ec.europa.eu/programmes/horizon2020/en/h2020-section/climate-action-environment-resource-efficiency-and-raw-materials>)

Indirekte Kosten sind(...) anteilige Aufwendungen, die einem Projekt nicht direkt zugeordnet werden können, die aber in unmittelbarem Zusammenhang mit den direkten erstattungsfähigen Projektkosten entstehen. Indirekte Kosten werden auch als Overheadkosten oder Gemeinkosten bezeichnet. Beispiele für indirekte Kosten sind Raummiete, Strom, Heizung, Telefongebühren, Versand, Kopierkosten, Reinigungsdienste, strukturelle Kosten und Betreuungskosten (z. B. Verwaltungspersonal, technisches Personal etc.). Die indirekten Kosten werden für alle Teilnehmer durch eine Pauschale in Höhe von 25 % erstattet. Die Pauschale wird auf alle direkten Kosten gezahlt, mit Ausnahme der Ausgaben für Unteraufträge sowie Kosten für Ressourcen Dritter, die nicht auf dem Gelände des Teilnehmers genutzt werden. Es besteht keine Option mehr, die tatsächlichen indirekten Kosten abzurechnen (siehe: <https://www.horizont2020.de/projekt-indirekte-kosten.htm>)

Zahlungsverlauf innerhalb eines Projekts

Die Zahlungen der Kommission bestehen in der Regel aus einer Zahlung zur Vorfinanzierung und je nach Projektdauer aus einer oder mehreren Zwischenzahlungen. Die Vorfinanzierung wird innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Finanzhilfvereinbarung ausgezahlt. Ihre Höhe wird vertraglich in der Finanzhilfvereinbarung festgelegt. Dadurch sollen den Zuwendungsempfängern während des Projekts ausreichend Finanzmittel zur Verfügung stehen, so dass das Konsortium nicht in Vorleistung gehen muss. Die weiteren Zwischenzahlungen werden von der Europäischen Kommission innerhalb von 90 Tagen am Ende jeder Berichtsperiode nach Eingang der Projektberichte ausgezahlt. Während des Projektverlaufs stehen den Zuwendungsempfängern jedoch nur 85 % der gesamten Fördersumme als Cashflow zur Verfügung. Zum einen darf die Summe der ausgezahlten Vorfinanzierung und der Zwischenzahlungen maximal 90 % des Gesamtzwendungsbetrages betragen. Zum anderen werden bereits 5 % der gesamten Zuwendungssumme von der Vorfinanzierung abgezogen und direkt in den Garantiefonds eingezahlt. Diese einbehaltenen 15 % der Fördersumme werden mit der Schlusszahlung am Projektende ausgezahlt (siehe: <https://www.horizont2020.de/projekt-zahlungsmodalitaeten.htm>).